



Vers. 26.09.2018, Am

Richtlinie betreffend Beiträge an

Naturschutzmassnahmen im Wald

vom 30. September 2018

A. Grundsätze

1. Beiträge für Naturschutzmassnahmen im Wald dürfen nicht mit anderen Beiträgen (z.B. für Jungwaldpflege, Schutzwaldpflege) kumuliert werden.
2. Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Falls die Beitragsgesuche der Waldeigentümer die verfügbaren Kredite überschreiten, werden in erster Priorität Pflegemassnahmen im Privatwald unterstützt.
3. Die Ausführung der Massnahmen hat nach den Weisungen des Forstdienstes zu erfolgen.
4. Es werden folgende Massnahmen-/Beitragskategorien unterschieden:
 - Förderungswürdiger Waldrand gemäss Waldentwicklungsplan resp. durch Kreisforstmeister genehmigtem Waldrandkonzept
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von **Eichen**beständen gemäss Waldentwicklungsplan und «Eichenkonzept Kanton Zürich» vom Dezember 2017
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von **Eiben**beständen gemäss Waldentwicklungsplan, insbes. Themenblatt B5 «Eibenförderung»
5. Beiträge an die Einrichtung von Waldreservaten werden gesondert geregelt.
6. Es kommen ausschliesslich Pauschalbeiträge zur Anwendung, die je Massnahme und tatsächlich gepflegter Fläche ausbezahlt werden.
7. Beitragsberechtigt sind alle Eigentümerkategorien mit Ausnahme von Bund, Staat, Bahnen, Elektrizitäts- und andere Werke, die ihre Kosten auf die Benützer abwälzen können.
8. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die Waldeigentümer oder bei Sammelgesuchen an das Forstrevier zuhanden der Waldeigentümer.
9. Die Einreichung von Abrechnungen an den zuständigen Forstkreis hat bis spätestens 30. Oktober zu erfolgen.
10. Der kommunale Forstdienst hat die Gesuchs-, Projekt- und Abrechnungsunterlagen während mindestens zehn Jahren ab Auszahlung der Endabrechnung aufzubewahren.
11. Der Beitragsturnus für dieselbe Fläche beträgt minimal 5 Jahre.

B. Rechtsgrundlagen

- Artikel 20, 38 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG).
- Artikel 19 Absatz 1, 2, 3 und Artikel 47 Absatz 1 und 2 der Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WaV).
- § 22 und § 24 b des kantonalen Waldgesetzes vom 7.6.1998 (KaWaG).

C. Gesuchsunterlagen

Die Massnahmen (Waldrandpflege, Eichenförderung und Eibenförderung) sind über das elektronische System «FOMES» einzureichen.

Für Mittelwaldflächen sind die unter Punkt 2.4 geforderten Angaben in separaten Projektunterlagen vorgängig dem Kreisforstmeister einzureichen.

D. Waldrandpflege

Die Eingriffe haben in der Regel buchtig und ca. 10 m tief ins Waldesinnere zu erfolgen.

1. Beitragsberechtigt sind:

- Pflegemassnahmen an Waldrändern anerkannter Lagen und Prioritäten gemäss Waldentwicklungsplan oder genehmigtem Konzept.
- die Kosten sämtlicher im Sinne der Waldrandpflege speziell notwendigen, defizitären Pflegeeingriffe;
- Erst- und Folgeeingriffe.

2. Pauschalbeitrag / Pauschalen für 100 m Waldrandpflege ¹⁾, gültig für Erst- und Folgeeingriffe

	Pauschalbeitrag für Waldrandpflege (Fr. /100 m)
Einfache Gelände-/Bestockungsverhältnisse, gut erschlossen	500.-
Mittlere Gelände- / Bestockungsverhältnisse	1'000.-
Schwierige Gelände- / Bestockungsverhältnisse, schlecht erschlossen	2'000.-

¹⁾ Die Arbeiten der Waldrandpflege umfassen neben dem Fällen auch das Verwerten und/oder Aufschichten des Astmaterials und Schlagabraums.

E. Förderung von eichenreichen Beständen

1. Förderstrategie

- Die Förderung der Eiche ist sowohl aus ökologischen wie auch aus ökonomischen Gründen auf der ganzen Kantonsfläche – wo sich der Standort dazu eignet – anzustreben. Die grossflächigen Eichenwälder im Kanton Zürich decken sich grösstenteils mit den kulturbedingt eichenreichen Wäldern, welche im Inventar der Waldstandorte mit naturkundlich bedeutenden Objekten (WNB) ausgeschieden sind. Die grossflächigen Eichenwälder sollen erhalten und durch geeignete Eichenflächen ergänzt und vernetzt werden.
- Mit den vorhandenen Mitteln sollen Massnahmen dort unterstützt werden, wo sie die grösstmögliche Wirkung entfalten. Das Eichenkonzept Kanton Zürich weist die folgenden Fördertatbestände aus:
 - Eichenverjüngung (siehe 2.1)
 - Lebensraumförderung (Pflege, Durchforstung und Erhaltung von Eichenbeständen; siehe 2.2 und 2.3)
 - Mittelwaldbewirtschaftung (siehe 2.4)
 - Gezielte Arten- und Lebensraumförderung sowie Niederwald (siehe 2.5)

2. Beitragsvoraussetzungen

2.1 Für die Eichenverjüngung (inkl. Pflege der ersten 5 Jahre)

- Minimale Verjüngungsfläche von 0.3 ha (pro Eingriff); auch ausserhalb der Flächen gemäss Waldentwicklungsplan möglich.
- Mindestfläche 1 ha Eichenwald im Endausbau (Verjüngungsplanung im Betriebs-, Massnahmenplan).
- Minimale Anzahl vitaler, förderungswürdiger Eichen/ha: 1000 Stück (gilt für Pflanzung und Naturverjüngung).
- Ausfälle nach der Pflanzung bzw. bei der Naturverjüngung müssen ersetzt werden.
- Geeigneter Standort gemäss «Die Waldstandorte im Kanton Zürich, Empfehlungen zur Baumartenwahl, 1994».
- Es darf nur herkunftsgesichertes Material verwendet werden. Die verwendete Provenienz ist im FOMES zu dokumentieren.

2.2. Für die Pflege von Eichenflächen (BHD < 20 cm)

- Flächen gemäss Waldentwicklungsplan oder neu begründete Eichenbestände.
- Über 50% der Stabilitäts- und Hauptwertträger der Bestände sind Eichen.
- Die Mischungsregulierung erfolgt konsequent zu Gunsten der Eiche.

2.3 Für die Durchforstung und Erhaltung von Eichenflächen (BHD > 20 cm)

- Flächen gemäss Waldentwicklungsplan.
- Über 25% der Stabilitäts- und Hauptwertträger sind Eichen oder der Eichenanteil am Vorrat oder der Stammzahl beträgt mindestens 25%.
- Eingriff mit konsequenter Förderung aller zukunftsfähigen, d.h. vitalen und stabilen Eichen zu Lasten anderer Baumarten. Prozentualer Anteil der Eichen am bestehenden Bestand wird durch Eingriff erhöht.
- Der Naturwert hat bei Auswahl der zu fördernden Bäume eine hohe Bedeutung. Höhlenbäume, potentielle Höhlenbäume und abgehende Bäume werden grösstenteils geschont und freigestellt.

2.4 Für die Mittelwaldbewirtschaftung

Vor der Einrichtung von Mittelwaldflächen sind die Eckdaten in einem Projekt auszuweisen und mit dem Kreisforstmeister zu besprechen. Untenstehende Angaben dienen als Richtwerte.

- Minimale Gesamtfläche 5 ha.
- Ausgangsbestand mit Eichenanteil von mindestens 20% an Vorrat.
- Grösse und Turnus der Eingriffe sind im Einzelfall festzulegen.
- Oberschicht: Deckungsgrad von mindestens 30%, mit einem minimalen Anteil der Eiche von 50%.
- Hauschicht: Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Oberschicht (Wildschutzmassnahmen, Pflanzungen).

2.5 Für die gezielte Artenförderung

Einzelfallweise ist mit der Fachstelle Naturschutz ein Projekt bzw. eine Ausführungsplanung zu erarbeiten. Die Finanzierung wird im Projekt bzw. in der Ausführungsplanung festgelegt. Nach Möglichkeit soll die Erarbeitung zusammen mit der Betriebs-, oder Massnahmenplanung erfolgen und Teil dieses Planungswerkes sein.

3. Pauschalbeitrag

			Pauschalbeitrag Fr. / ar
Verjüngung	(Pflanzung inkl. Wildschutz und Pflege der ersten 5 Jahre)	pro ar	200.-
Pflege¹⁾	(bis BHD 20 cm, pro 5 Jahre)	pro ar	25.-
Durchforstung in Mischbeständen mit Eichen²⁾			
Regelmässige Durchforstung (Bewirtschaftungseinheiten, max. alle 5 Jahre)		pro ar	12.-
Mittelwaldbewirtschaftung		pro ar	50.-

¹⁾ analog "Richtlinie Jungwaldpflege"

²⁾ enthält die zwei WEP-Massnahmen Durchforstung und Erhaltung von Eichenaltbeständen (S. 58)

F. Förderung von eibenreichen Beständen

1. Förderstrategie

Die Eibe gilt als eine seltene Baumart, deren Fortbestand in Zukunft gefährdet sein könnte, da ihr Bestandaufbau nicht nachhaltig ist. Die Verjüngung der Eibe ist vor allem durch das Wild und zum Teil durch die grosse Konkurrenzkraft der Buche gefährdet. Ziel der Förderungsmassnahmen ist es, einen nachhaltigen Bestandaufbau zu erreichen.

2. Beitragsvoraussetzungen

- Beitragsberechtigte Waldflächen sind im Waldentwicklungsplan ausgeschieden.
- Geringfügige Arrondierungen mit Flächen ausserhalb des WEP-Perimeters sind zur Bildung zweckmässiger beitragsberechtigter Waldflächen möglich.
- Auf den Flächen sollen Eiben über 1.3 Meter Höhe flächig vorkommen: Das flächenmässige Vorkommen soll **eine Dichte von mindestens 30 Eiben pro Hektare** aufweisen (im Mittel beträgt der Abstand zwischen 2 Eiben 15 bis 20 Meter).
- Beitragsberechtigt sind alle defizitären Arbeiten der Verjüngung und Pflege der Eiben sowie Eingriffe in die Oberschicht (Lichtsteuerung), welche zugunsten der Eibe ausgeführt werden. Alle Eingriffe müssen das Ziel haben, die Eibe zu erhalten und zu fördern.

3. Pauschalbeitrag

	Pauschalbeitrag Fr. / Einheit
Verjüngung von Eiben inkl. Wildschutz (entschädigt werden max. 4 Pflanzen pro Are) pro Stk.	30.-
Begünstigung von Eiben bei Durchforstungen (Lichtsteuerung)	
Pflege und Durchforstung in Beständen bis D_{dom} 20 cm alle 5 Jahre pro ar	25.-
Eibenbegünstigung bei Durchforstung in Beständen ab D_{dom} 20 cm alle 10 Jahre pro ar	25.-

G. Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Richtlinien.

Zürich, den 30.09.2018



Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald

Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur